Auftrag zur Lieferung von GREIFENstrom

Steuerbare Verbrauchseinrichtung für Wärmepumpen

Strom STADTWERKE Greifswald

Bitte schicken Sie das Original an die Stadtwerke Greifswald GmbH (siehe untenstehende Adresse).

1. VERTRAGSPARTNER/ LIEFERANSCHRIFT

Frau ☐ Herr ☐ Titel

Geburtsdatum . .

Vor- | Zuname | bzw. Firma

Straße | Hausnummer

PLZ | Ort

E-Mail

☐ Ich bin einverstanden, über die zuvor genannte **E-Mail-Adresse** von der Stadtwerke Greifswald GmbH - abweichend von den nachstehenden Vertragsbedingungen - rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn, etwaige Preis- oder Vertragsanpassungen und Rechnungen etc.) zu erhalten.

Telefon tagsüber | mobil

Rechnungsanschrift (Nur auszufüllen, wenn abweichend von Lieferanschrift.)

Vor- | Zuname

Straße | Hausnummer

PLZ | Ort

2. NEUEINZUG ODER BISHERIGER STROMBEZUG

Um Ihren Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir Sie um folgende Angaben oder alternativ um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Stromrechnung.

Bisheriger Stromlieferant oder Kd-Nr. Stadtwerke

Zählerstand

Stromzählernummer

Die Zählernummer finden Sie auf Ihrer Stromrechnung und Ihrem Stromzähler.

Kündigung/ Vertragswechsel: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ Kündigung durch Stadtwerke Greifswald GmbH ☐ ich kündige selbst ☐ Neueinzug/Tarifwechsel

3. NEUER STROMTARIF

Ich wähle (bitte Gewünschtes ankreuzen)

GREIFENstrom steuerbar Wärmepumpen– 100% des Stromverbauchs aus zertifiziertem Ökostrom* (im Netzgebiet der Stadtwerke Greifswald GmbH) für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14 a EnWG für Wärmepumpen

Modul 1: pauschale Reduzierung von 130,61 €/Jahr (brutto) wird in der Jahresrechnung verrechnet
(ersetzt den normalen GREIFENstrom, kein zweiter Vertrag notwendig)

☐ **Arbeitspreis (brutto):** 28,42 ct/kWh *netto: 23,879 ct/kWh* **Grundpreis (brutto):** 117,57 €/Jahr *netto: 98,80 €/Jahr*

Modul 2: zwei Zähler und weiterer Vertrag GREIFENstrom nötig

☐ **Arbeitspreis (brutto):** 22,47 ct/kWh *netto: 18,885 ct/kWh* **Grundpreis (brutto):** 42,01 €/Jahr *netto: 35,30 €/Jahr*

Modul 3: pauschale Reduzierung von 130,61 €/Jahr (brutto) wird in der Jahresrechnung verrechnet; zwei Zähler und weiterer Vertrag GREIFENstrom nötig

☐ **Arbeitspreis HT (brutto):** Quartal 1 und 4 von 17.00 bis 19.00 Uhr 31,58 ct/kWh *netto: 26,535 ct/kWh* **Grundpreis (brutto):** 117,57 €/Jahr *netto: 98,80 €/Jahr*

Arbeitspreis NT (brutto): Quartal 1 und 4 von 23.00 bis 06.00 Uhr 22,47 ct/kWh *netto: 18,885 ct/kWh*

Arbeitspreis ST (brutto): Quartal 1 bis 4 restliche Zeit 26,52 ct/kWh *netto: 22,285 ct/kWh*

Die Brutto-Preise verstehen sich inklusive der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe, derzeit 19 %.

Bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen kann der Netzbetreiber die Leistung der jeweiligen steuebaren Vebrauchseinsheit mindern, sofern dies aufgrund von netzdienlichen Engpässen nötig ist. Die Verantwortung für die Minderung liegt ausschließlich beim örtlich zuständigen Netzbetreiber.

Zuzüglich zum Arbeits- und Grundpreis fällt jeweils das **Entgelt für den Messstellenbetrieb** an. Dieses richtet sich nach den Preisen des zuständigen Netzbetreibers bei konventioneller Messtechnik (Preis: 9,87 € brutto) oder des zuständigen Messstellenbetreibers bei moderner oder intelligenter Messtechnik, in der jeweils geltenden Höhe. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind verpflichtet die jeweils gültigen Preise zu veröffentlichen. Die derzeitige Höhe der Entgelte des Messstellenbetriebs des für Sie grundzuständigen Messstellenbetreibers finden Sie auf der Rückseite dieses Formulars. Der aktuelle Strommix der Stadtwerke Greifswald GmbH sowie weitere Informationen zu aktuellen Produkten und Leistungen erhalten Sie im Kundenzentrum oder auf *www.sw-greifswald.de*

Lieferbedingungen Modul 2 und 3: Die Stadtwerke Greifswald GmbH liefert und der Kunde bezieht die von ihm benötigte elektrische Energie für elektrische Heizgeräte sowie den sonstigen Energiebedarf an der o.g. Abnahmestelle ausschließlich von der Stadtwerke Greifswald GmbH. Die Stadtwerke Greifswald GmbH kann diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen kündigen soweit der Kunde keinen Vertrag hinsichtlich der Belieferung von Strom mehr hat und soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht. Der Kunde stellt eine technisch geeignete elektrische Installationsanlage zur Verfügung, so dass diese Stromliefermengen abgegrenzt erfasst werden können. Es gelten die Technischen Anschlussbedingungen des jeweiligen Netzbetreibers.

4. LIEFERBEGINN

Der Lieferbeginn ist abhängig von der Vertragslaufzeit des bisherigen Stromversorgers. Nach Eingang der Anmeldebestätigung und aller notwendigen Unterlagen vom Netzbetreiber erhalten Sie eine Vertragsbestätigung mit Informationen zur Abschlagshöhe.

☐ **nächstmöglich** *oder* **gewünschter Lieferbeginn:** . .

5. WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht nur für Verbraucher gem. § 13 BGB | Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (der Stadtwerke Greifswald GmbH, Gützkower Landstraße 19-21, 17489 Greifswald, per Telefon: 03834 53-2115, per E-Mail: kontakt@sw-greifswald.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter www.sw-greifswald.de ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs. Sie können das Musterwiderrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite www.sw-greifswald.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z.B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs | Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas Anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

6. LAUFZEIT | KÜNDIGUNG

Die Laufzeit des Vertrages beträgt zunächst 12 Monate. Sofern der Vertrag nicht von einem Vertragspartner einen Monat vor Ablauf gekündigt wird, verlängert er sich für **Verbraucher gem. § 13 BGB** automatisch auf unbestimmte Zeit. Er kann dann von einem der Vertragspartner mit einmonatiger Frist gekündigt werden. Nähere Einzelheiten zur Vertragslaufzeit finden Sie in Ziffer 19 der Ergänzenden Vertragsbestimmungen der Stadtwerke Greifswald GmbH für Sonderkundenverträge mit Privat- und Gewerbekunden für die Belieferung mit Strom. Für **Unternehmer gem. § 14 BGB** gilt: Sofern der Vertrag nicht von einem Vertragspartner vier Wochen vor Ablauf in Textform gekündigt wird, verlängert er sich jeweils um weitere 12 Monate.

7. GELTUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Beiliegend finden Sie die „Ergänzende Vertragsbestimmungen der Stadtwerke Greifswald GmbH (SWG)“ für Sonderkundenverträge mit Privat- und Gewerbekunden für die Belieferung mit Strom (Stand 01.07.2026).

8. EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG

☐ **Datennutzung zu Werbe- und Marktforschungszwecken**

Ich bin damit einverstanden, dass die Stadtwerke Greifswald GmbH (SWG) die von mir im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten, konkret, meine Kontaktdaten (z.B. Name, Anschrift, Tel-Nr.) sowie Daten zur Verbrauchsstelle (z.B. Zählernummer und Identifikationsnummer der Marktlokation), Verbrauchsdaten und Angaben zum Belieferzeitraum, für an mich per Telefon gerichtete Werbung und zum Zwecke der Qualitätssicherung verarbeitet und nutzt. Dies kann für Produkte und/oder Dienstleistungen der SWG z.B. in Form von Vertragsangeboten zur Energiebelieferung oder Informationen zu Sonderangeboten, Rabattaktionen, Prämienversand oder Markt- und Meinungsforschung geschehen. Ich willige ein, dass die SWG die im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten zu den vorgenannten Zwecken an Vertriebspartner und externe Dienstleister, z.B. Briefdienste, Kundenbetreuungszentren und Handelsvertreter weitergibt. Die Einwilligung kann ich jederzeit in Textform gegenüber der SWG widerrufen. Die Einwilligung gilt – vorbehaltlich eines vorherigen Widerrufs – 24 Monate nach Vertragsbeendigung fort. Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Greifswald GmbH, Gützkower Landstr. 19-21, 17489 Greifswald, E-Mail: kontakt@sw-greifswald.de oder Faxnr.: 03834/532152.

9. SEPA-BASISLASTSCHRIFTMANDAT

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt die Stadtwerke Greifswald GmbH, Gläubiger-ID: DE95SWG00000331842, Zahlungen aus diesem Auftragsverhältnis von seinem nachfolgend genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut des Kontoinhabers vereinbarten Bedingungen. Der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift wird mich die Stadtwerke Greifswald GmbH über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Vor- und Zuname Kontoinhaber/in

IBAN

Unterschrift ✗

10. VOLLMACHT

Ich bevollmächtige hiermit die Stadtwerke Greifswald GmbH, den für die genannte Verbrauchsstelle derzeit bestehenden Stromliefervertrag bei meinem Stromlieferanten zu kündigen und die für meine Stromlieferung erforderlichen Verträge mit dem zuständigen Netzbetreiber abzuschließen, mithin alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die für einen Lieferantenwechsel und dazu erforderlich sind, einen ggf. erforderlichen Messstellenvertrag mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber zu schließen, ggf. zu kündigen und mir die Kosten des Messstellenbetriebs in Rechnung zu stellen. Diese Vollmacht kann ich jederzeit gegenüber der Stadtwerke Greifswald GmbH widerrufen.

11. AUFTRAGSERTEILUNG

Mit meiner Unterschrift erteile ich der Stadtwerke Greifswald GmbH (SWG) den Auftrag, meinen gesamten Bedarf an Strom an die obige Abnahmestelle zu liefern und nehme die Widerrufsbelehrung (Punkt 5) zur Kenntnis. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung der SWG zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat.

Ort/Datum und Unterschrift ✗

Stand: 01.01.2027

Energie Vision Das Ökostromsiegel

*** 100% des Stromverbauchs aus zertifiziertem Ökostrom**
GREIFENstrom ist zertifiziert nach „EnergieVision - Das Ökostromsiegel“
Mehr Infos: www.sw-greifswald.de/energievision

Bitte wenden! →

Preise für den Messstellenbetrieb von Messeinrichtungen der
Stadtwerke Greifswald GmbH
gemäß Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende

Standarddienstleistungen

moderne Messeinrichtungen

	netto	19%	brutto
	€/a**		
Letztverbraucher	21,01	3,99	25,00
Anlagenbetreiber	21,01	3,99	25,00

intelligente Messsysteme

	netto	19%	brutto
Messstellenbetrieb für Entnahmestellen			
Jahresstromverbrauch* größer 100.000 kWh			auf Anfrage
Jahresstromverbrauch* > 50.000 - 100.000 kWh	117,65	22,35	140,00
Jahresstromverbrauch* > 20.000 - 50.000 kWh	92,44	17,56	110,00
Jahresstromverbrauch* > 10.000 - 20.000 kWh	42,02	7,98	50,00
Jahresstromverbrauch* > 6.000 - 10.000 kWh	33,61	6,39	40,00
Jahresstromverbrauch* bis 6.000 kWh ***	25,21	4,79	30,00
Leistungen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gem. § 30 Abs. 1 Nr. 4 MsbG			
steuerbare Verbrauchseinrichtung § 14a EnWG	42,02	7,98	50,00
Messstellenbetrieb für Erzeugungsanlagen			
installierte Anlagenleistung größer 100 kW			auf Anfrage
installierte Anlagenleistung > 25 - 100 kW	117,65	22,35	140,00
installierte Anlagenleistung > 15 - 25 kW	92,44	17,56	110,00
installierte Anlagenleistung > 7-15 kW	42,02	7,98	50,00
installierte Anlagenleistung 1 - 7 kW ***	25,21	4,79	30,00
Steuerungseinrichtung am Netzanschlusspunkt gem. §§ 29 Abs. 1 Nr. 2, 30 Abs. 2 Nr. 2 MsbG zusätzlich zu den oben genannten Preisen			
Steuerungseinrichtung nach § 29 Abs. 2 Nr. 2a) und b)	42,02	7,98	50,00

Sonderleistungen

Wandlersatz für Niederspannungszähler	97,33	18,49	115,82
Wandlersatz für Mittelspannungszähler	392,06	74,49	466,55

* Jahresverbrauch = Eigen- und/oder Fremdbezug - Mittelwert der letzten 3 Jahre
** €/Zählpunkt/a
*** Optionaler Einbau
Quelle: https://www.sw-greifswald.de/ihr-messstellenbetrieb/messstellenbetrieb#c3715
Für weitere Informationen und Preise, wenden Sie sich bitte an Ihren Messstellenbetreiber. Stand: 01.06.2025

Privilegierung für Wärmepumpen nach § 22 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)

Wärmepumpen sind nach § 22 des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) privilegiert. Das heißt, dass sich unter bestimmten Voraussetzungen die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage auf null (0,00 ct/kWh) reduzieren.
Die Befreiung von der Umlageerhebung darf nur dann gewährt werden, wenn und solange bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.
Bitte bestätigen Sie durch die folgende Eigenerklärung, dass Sie die Voraussetzungen erfüllen.
Ihre Angaben geben wir zum Zwecke der Vertragserfüllung an den zuständigen Netzbetreiber weiter.

Ich erkläre, dass
a) über die genannte Lieferstelle eine elektrisch betriebene Wärmepumpe ausschließlich für Wärmepumpenstrom betrieben wird.
b) ich kein „Unternehmen in Schwierigkeiten" im Sinne von § 20 EnFG und der Mitteilung der Kommission - Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.07.2014, S. 1) bin.
c) gegen mich keine offenen Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt bestehen.

Mir ist bekannt, dass die vorgenannten Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 Abs. 9 des Strafgesetzbuches (StGB) sind und dass ein Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist. Ich bestätige hiermit zudem, dass ich den Stadtwerke Greifswald unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, mitteilen werde, wenn ich ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von § 3 Nr. 47 EEG
2023 werde oder wenn gegen mich offene Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt bestehen, einschließlich des Zeitpunktes, zu dem diese Änderungen eingetreten sind.

Ich versichere mit meiner Unterschrift, dass alle Angaben korrekt sind.

✗ _____ ✗ _____ ✗ _____
Ort Datum Unterschrift

Ergänzende Vertragsbestimmungen der Stadtwerke Greifswald GmbH (SWG)

für Sonderkundenverträge mit Privat- und Gewerbekunden für die Belieferung mit Strom (Stand 01.07.2026)

Diese Ergänzenden Vertragsbestimmungen sind Bestandteil des beiliegenden Vertrages, der als Sonderkundenvertrag außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung zu verstehen ist. Soweit der Kunde mit der SWG im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart hat, gilt Folgendes:

1. Art und Umfang der Versorgung

a. Die SWG liefert und der Kunde bezieht die von ihm benötigte elektrische Energie an der im Liefervertrag genannten Anschrift zu den Bestimmungen des jeweiligen Vertrages.

b. Gegenstand des Vertrages ist die Belieferung von Privat- und Gewerbekunden mit einem Jahresstromverbrauch von bis zu 100.000 Kilowattstunden. Nicht Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung von Abnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung, unabhängig von der Höhe des Jahresverbrauchs. Dies gilt auch für Lieferstellen, für die eine Sonderform der Netznutzung nach § 19 StromNEV zutrifft.

c. Der Messstellenbetrieb ist Bestandteil dieses Vertrages gem. § 9 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) soweit der Kunde keinen entsprechenden Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber geschlossen hat. Die SWG rechnet die Entgelte für den Messstellenbetrieb ggü. dem Kunden ab, soweit sie vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden.

d. Soweit die SWG im Zusammenhang mit dem Energieliefervertrag gebündelte Produkte oder Leistungen anbietet, werden diese in den AGB des gebündelten Produktes beschrieben. Falls im Zusammenhang mit gebündelten Produkten Boni gewährt werden, finden sich die hierfür maßgeblichen Regelungen in gesonderten Bonusbedingungen.

e. Die Weiterleitung der elektrischen Energie an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der SWG.

2. Preis

a. Der Kunde verpflichtet sich, die bereitgestellte und gelieferte elektrische Energie nach den im Vertrag und diesen ergänzenden Vertragsbestimmungen geregelten Konditionen zu bezahlen.

b. Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 2.c. bis 2.f. zusammen.

c. Der Kunde zahlt einen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis in der sich aus den Preisangaben im Auftragsformular ergebenden Höhe. Die Preise sind variabel im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 5 EnWG. Grund- und Arbeitspreis enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die KWKG-Umlage nach §§ 10-12 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) in Verbindung mit dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die Offshore-Netzumlage nach §§ 10-12 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) in Verbindung mit § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Aufschlag für besondere Netznutzung gem. § 19 Abs. 2 StromNEV und § 118 Absatz 6 Satz 9 EnWG in Verbindung mit der Festlegung der Bundesnetzagentur BK8-24-001-A, die Stromsteuer sowie die Konzessionsabgaben.

d. Der in Ziffer 2.c. genannte Grund- und Arbeitspreis erhöht sich um das Entgelt für den Messstellenbetrieb. Soweit der Kunde über konventionelle Messtechnik verfügt, zahlt der Kunde das von der SWG an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den Messstellenbetrieb. Der Netzbetreiber ermittelt dieses Entgelt zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gem. § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Wird oder ist eine nach diesem Vertrag von der SWG belieferte Marktlokation des Kunden mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung im Sinne des MsbG ausgestattet, zahlt der Kunde die von der SWG an den zuständigen Messstellenbetreiber zu entrichtenden Entgelte in der jeweils geltenden Höhe, soweit eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Messstellenbetreiber und der SWG geschlossen ist. Die jeweilige Höhe der Messstellenentgelte hängt von der verwendeten Messeinrichtung und der Jahresverbrauchsmenge ab und ist auf der Internetseite des zuständigen gMsb veröffentlicht. Über einen Umbau einer Messstelle, wird der Kunde vom gMsb einen Monat zuvor informiert. Die SWG ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern, Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber der SWG abrechnet, soweit die SWG sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist. Besteht zwischen der SWG und dem zuständigen Messstellenbetreiber keine Vereinbarung zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen, werden die Kosten für den Messstellenbetrieb durch den zuständigen Messstellenbetreiber direkt mit dem Kunden abgerechnet. Der Messstellenbetrieb erfolgt durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber, solange keine Vereinbarung zur Gewährleistung des Messstellenbetriebs gem. §§ 5 und 6 MsbG mit einem Dritten abgeschlossen wurde. Die SWG berechnet das vom Kunden zu zahlenden Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 des Jahresentgelts.

e. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 2.c. und 2.f. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder oder Ähnliches) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

f. Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 2.c. und 2.d. die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus den Preisangaben im Auftragsformular.

g. Die SWG teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffern 2.c., 2.d., 2.e. und 2.f. zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

h. Der Kunde erhält aktuelle Informationen über geltende Preise und sonstige Entgelte über die Internet-Seite der SWG www.sw-greifswald.de und im Kundenzentrum.

3. Preisänderung

a. Die SWG ist verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziffer 2.c – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 2.e. sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer nach Ziffer 2.f. – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 2.c. genannten Kosten. Die SWG überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 2.c. seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung der SWG nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der SWG gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Grundpreises und des Arbeitspreises nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn die SWG dem Kunden die Änderungen spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Für Haushaltskunden gem. § 3 Nr. 22 EnWG gilt eine Frist von mindestens einem Monat. Der Kunde hat dann das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der SWG in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

b. Abweichend von Ziffer 3.a. werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung an den Kunden weitergegeben. Der Kunde hat kein außerordentliches Kündigungsrecht. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kostenbestandteile nach § 40 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 5 EnWG.

4. Umfang der Leistungspflicht der SWG

a. Die SWG ist im Interesse des Kunden verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen dieses Vertrages zu befriedigen und für die Dauer dieses Vertrages zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit dieser Vertrag zeitliche Beschränkungen vorsieht,
2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
3. soweit und solange die SWG an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

c. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die SWG von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SWG nach Ziffer 19 beruht. Die SWG ist verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

5. Messeinrichtungen

a. Der dem Strompreis zugrundeliegende Verbrauch des Kunden wird durch eine Messeinrichtung nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

b. Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen.

Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie die Prüfung der Messeinrichtung trägt die SWG, falls die festgestellte Abweichung die gesetzliche Messfehlergrenze überschreitet. Entspricht die ausgebaute und geprüfte Messeinrichtung den gesetzlichen Fehlergrenzen, so berechnet die SWG dem Kunden die durch den Ein- und Ausbau sowie der Prüfung der Messeinrichtung entstandenen Kosten. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der SWG, sondern beim Messstellenbetreiber, so ist die SWG zeitgleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.

6. Hinweise zum Messstellenbetrieb

Soweit der Kunde nicht von seinem Auswahlrecht nach § 5 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) Gebrauch gemacht hat, übernimmt der jeweils grundzuständige Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb gem. § 3 MsbG. Dem grundzuständigen Messstellenbetreiber stehen dabei Rechte nach dem MsbG zu. Er bestimmt insbesondere nach § 8 Abs. 1 MsbG Ort, Zahl Art und Größe von Messeinrichtungen sowie, soweit erforderlich von Steuereinrichtungen. Zudem steht ihm ein Zutrittsrecht gem. § 38 MsbG zu. Nähere Einzelheiten werden auf Verlangen des Kunden zur Verfügung gestellt.

7. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der SWG den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziffer 9 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

8. Vertragsstrafe

a. Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die SWG berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Verbrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden vertraglich vereinbarten Preis zu berechnen.

b. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei der Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden vertraglich vereinbarten Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

c. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze a und b für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

9. Ablesung

a. Die SWG ist berechtigt für Zwecke der Abrechnung die Ablesewerte oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
b. Die SWG kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder die Ablesung der Messeinrichtung vom Kunden mittels eines Systems der regelmäßigen Selbstablesung und Übermittlung der Ablesewerte durch den Kunden verlangen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt. Haushaltskunden können einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn sie ihnen nicht zumutbar ist. Die SWG darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 eine eigene Ablesung der Messeinrichtung vornehmen, für die kein gesondertes Entgelt anfällt.
c. Bei einer Messung mit einem intelligenten Messsystem sind die Werte Abs. a vorrangig zu verwenden.
d. Soweit ein Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder die SWG aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, dürfen die Abrechnung oder die Abrechnungsinformation auf einer Verbrauchsschätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat.

10. Abrechnung

a. Die SWG wird den Energieverbrauch des Kunden nach § 40b EnWG jährlich feststellen und abrechnen (Jahresabrechnung). Der jährliche Abrechnungszeitraum wird dem Kunden mit der Vertragsbestätigung mitgeteilt. Die jährliche Abrechnung ist für den Kunden kostenfrei und wird grundsätzlich in Papierform versendet. Der Kunde kann eine unterjährige Abrechnung verlangen. Eine Abrechnung ist monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich möglich. Soweit der Kunde eine unterjährige Abrechnung wünscht, die zusätzlich zur jährlichen Abrechnung erfolgen soll, fällt ein zusätzliches Entgelt je Abrechnung an. Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen, die dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden übersendet wird und aus der sämtliche Voraussetzungen hervorgehen. Auf Wunsch des Kunden kann die Übermittlung der Abrechnungen auf elektronischem Weg erfolgen, wofür kein Entgelt anfällt. Die SWG wird den Kunden, bei denen keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt und die sich für eine elektronische Übermittlung nach Satz 8 entschieden haben, Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate oder auf Verlangen einmal alle drei Monate unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die SWG wird Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, eine monatliche Abrechnungsinformation unentgeltlich zur Verfügung stellen, dabei kann dies über das Internet oder andere geeignete elektronische Medien erfolgen. Die SWG wird auf Verlangen des Kunden, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie, soweit verfügbar, dem Kunden selbst und zusätzlich auch einem vom Kunden benannten Dritten zur Verfügung zu stellen. Die ergänzenden Informationen müssen kumulierte Daten mindestens für die vorangegangenen drei Jahre umfassen, längstens für den Zeitraum seit Beginn des Energieliefervertrages, und den Intervallen der Abrechnungsinformationen entsprechen.
b. Die SWG wird dem Kunden die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung stellen. Erfolgt eine Rechnung monatlich, beträgt die Frist für die Abrechnung drei Wochen.
c. Mit der Erstellung der Abrechnung für den Abrechnungszeitraum wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem Rechnungsbetrag ermittelt und nachberechnet oder gutgeschrieben. Guthaben des Kunden werden auf die der Abrechnung folgenden Forderung (z. B. Abschlagsforderung) angerechnet, soweit das Guthaben die Abschlagsforderung nicht übersteigt. Anderenfalls ist der übersteigende Betrag innerhalb von zwei Wochen an den Kunden auszuzahlen. Fällt die Abrechnung mit der Beendigung des Vertrages zusammen, werden Guthaben auf die Schlussrechnung angerechnet. Verbleibende Guthaben werden innerhalb von zwei Wochen ausgekehrt.
d. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage von Erfahrungswerten für vergleichbare Kunden angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

11. Abschlagszahlungen

a. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die SWG für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
b. Ändern sich die im umseitigen Vertrag aufgeführten Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

12. Vorauszahlungen

a. Die SWG ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
b. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die SWG Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
c. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die SWG beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten, sofern dies objektiv, diskriminierungsfrei und verhältnismäßig erfolgt. Der Kunde hat in dem Fall die Kosten für die Nutzung von Vorauszahlungssystemen zu zahlen, welche die unmittelbaren Kosten, die der SWG für die Nutzung des jeweiligen Vorauszahlungssystems entstehen, nicht übersteigen.

13. Sicherheitsleistung

a. Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach Ziffer 12 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die SWG in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
b. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
c. Ist der Kunde in Verzug, und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Versorgungsverhältnis nach, so kann die SWG die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
d. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

14. Rechnungen

Die Rechnungen enthalten sämtliche für die Ermittlung der Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren.

15. Zahlung, Verzug

a. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SWG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
b. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die SWG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die Höhe der Pauschalen ist in Ziffer 16 festgelegt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
c. Eine Aufrechnung mit Forderungen der SWG ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Es gilt weiterhin nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrages entstehen.

16. Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

a. Bei Zahlungsverzug trotz Mahnung, ist die SWG oder ein von ihr beauftragter Dritter befugt, eine pauschale Gebühr (Inkassokosten) in Höhe von:

	Netto	MwSt.19%	**Brutto**
Inkassokosten:	30,00 €	-	**30,00 €**

für die im Zusammenhang mit der Sperrung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Die Pauschale entsteht mit Auslösen des Sperrauftrags nach letztmaliger Ankündigung der Sperrung und unabhängig davon, ob eine Sperrung tatsächlich durchgeführt wurde. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
b. Für eine Unterbrechung der Versorgung sowie für die Wiederherstellung der Versorgung hat der Kunde die tatsächlichen Kosten der SWG zu tragen. Diese richten sich nach den vom jeweils zuständigen Netzbetreiber in Rechnung gestellten Kosten. Erfolgt die Versorgung innerhalb des Netzgebietes Greifswald und Wackerow, übernimmt die SWG auch die Marktrolle des Netzbetreibers. Für diese Netzgebiete sind die aktuellen Kosten gemäß Satz 1 auf der Webseite www.sw-greifswald.de unter der Rubrik Netzbetreiber veröffentlicht.
c. Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die SWG zu erstatten, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.
d. Ist zur Einstellung der Versorgung die Trennung der Hausanschlussleitung erforderlich, werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Die Wiederherstellung der Versorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

17. Zahlungsweise

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch SEPA-Basislastschriftmandat, durch Dauerauftrag, durch Überweisung inkl. Barzahlung auf das in der Abschlagsforderung/Rechnung genannte Konto der SWG, SEPA-Firmenlastschriftmandat oder Barzahlung im Kundenzentrum der SWG, Gützkower Landstraße 19-21, 17489 Greifswald gebührenfrei zu leisten. Die Erteilung einer Lastschrifteinzugsermächtigung an die SWG GmbH bedarf der Textform und kann jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der SWG bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem von der SWG angegebenen Konto.

18. Berechnungsfehler

a. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der SWG zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die SWG den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
b. Ansprüche nach Abs. a sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

19. Unterbrechung der Versorgung

a. Die SWG ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
b. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die SWG berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht

besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWG kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die SWG eine Unterbrechung in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung in Verzug ist. Dabei muss der Zahlungsverzug des Kunden mindestens 100 Euro betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der SWG und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der SWG resultieren. Zudem bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die im Zeitpunkt der Androhung der Unterbrechung bereits Gegenstand eines bei der Schlichtungsstelle nach §111b Absatz 1 EnWG anhängigen Verfahrens der außergerichtlichen Streitbeilegung sind.
c. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus anzukündigen.
d. Die SWG hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten werden pauschal berechnet. Die Höhe ergibt sich aus Ziffer 15.a.

20. Lieferbeginn, Laufzeit und Kündigung des Vertrages

a. Der Vertrag kommt mit Zugang der Vertragsbestätigung beim Kunden zustande, welche die Mitteilung des Lieferbeginns enthält, spätestens mit der tatsächlichen Aufnahme der Belieferung. Voraussetzung des Vertragsschlusses ist das Vorliegen der Bestätigung der Kündigung des vorherigen Stromlieferanten sowie die Bestätigung des Netznutzungsbeginns vom zuständigen Netzbetreiber. Die Lieferung beginnt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, soweit der Kunde keinen späteren Termin wünscht. Der nächstmögliche Zeitpunkt der Belieferung ist abhängig von den Vorgaben zum Lieferantenwechsel sowie von etwaigen bestehenden Altverträgen. Steht der Belieferung durch die SWG kein geltender Stromliefervertrag (Altstromliefervertrag) entgegen, hängt die nächstmögliche Belieferung vom örtlichen Netzbetreiber ab, der die Netznutzung ermöglicht. Der technische Vorgang des Stromlieferantenwechsels erfolgt binnen 24 Stunden und ist an jedem Werktag möglich.
b. Wenn im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, gilt zu Laufzeit und Kündigung Folgendes: Die Laufzeit des Vertrages beträgt zunächst 12 Monate ab Lieferbeginn. Sofern der Vertrag nicht von einem Vertragspartner einen Monat vor Ablauf gekündigt wird, verlängert er sich automatisch auf unbestimmte Zeit. Er kann dann von einem der Vertragspartner mit einmonatiger Frist gekündigt werden.
c. Die SWG wird den Lieferantenwechsel zügig und ohne gesonderte Kosten für den Kunden abwickeln.

21. Außerordentliches Kündigungsrecht bei Umzug

Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit sechswöchiger Frist zu kündigen. Ein Nachweis des neuen Wohnsitzes ist unter Nennung des Datums des Umzuges und der neuen Rechnungsanschrift zu erbringen. Die SWG kann die Kündigung abwenden, indem sie innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Kündigung, eine Vertragsfortführung zu unveränderten Bedingungen an dem neuen Wohnsitz in Textform anbietet und eine Belieferung an der neuen Abnahmestelle möglich ist.

22. Außerordentliche Kündigung wegen Vertragsverletzung

Die SWG ist in den Fällen des Ziffer 19 Abs. a berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 19 Abs. b ist die SWG zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 19 Abs. b Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

23. Lieferantenwechsel

Im Falle einer ordentlichen Kündigung des Vertrages auf Grund eines Lieferantenwechsels unter den Voraussetzungen des Ziffer 20 b, werden keine gesonderten Entgelte erhoben.

24. Haftung

a. Für alle Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, welche in Folge einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses auftreten, haftet ausschließlich der jeweilige Netzbetreiber gem. den gesetzlichen Vorschriften der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV), insbesondere § 18 NAV. Das gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SWG nach Ziffer 19 beruht.
b. In allen übrigen Fällen ist die Haftung der SWG, ihrer Mitarbeiter sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung

1. des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, oder
2. der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der SWG und/oder einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

c. Die Haftung ist ebenso wenig bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Abschluss des jeweiligen Vertrages vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf.
d. Die vorgenannten Regelungen gem. Abs. b und c gelten auch bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z.B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung.
e. Die Haftung für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird mit Ausnahme der Regelung in Satz 2 insgesamt ausgeschlossen. Die Haftung bei Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz ist im Verhältnis zu Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, ausgeschlossen. Hinsichtlich der Kaufleute gilt dieser Haftungsausschluss nur dann, wenn dieser Vertrag im Rahmen des Betriebes seines Handelsgewerbes abgeschlossen wurde. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.
f. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

25. Zukünftige Änderungen der Ergänzende Vertragsbestimmungen der SWG für Sonderkundenverträge

Die Bestimmungen dieses Vertrages und der ergänzenden Bedingungen basieren auf den rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Wenn sich diese Rahmenbedingungen z. B. durch eine Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes, der dazu erlassenen Verordnungen, durch Entscheidungen der Bundesnetzagentur oder die höchstrichterliche Rechtsprechung ändern und dadurch das vertragliche Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzverhältnis) nicht unerheblich gestört wird oder eine Lücke im Vertrag entsteht, darf die SWG Regelungen dieses Vertrages einschließlich der ergänzenden Bedingungen ändern, um das ursprüngliche Äquivalenzverhältnis wiederherzustellen bzw. die entstandene Lücke zu schließen. Wesentliche vertragliche Bestimmungen wie Preisregelungen, Regelungen zur Laufzeit und Kündigung darf die SWG nicht ändern. Die SWG wird den Kunden in Textform über die beabsichtigten Änderungen informieren. Die Änderung wird für den Kunden nicht wirksam, wenn er der Änderung binnen sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform widerspricht. Es ist ausreichend, wenn der Kunde den Widerspruch innerhalb dieser Frist absendet. Der Kunde ist auch berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die SWG eine Änderung des Vertrages ankündigt. Auf das Recht zum Widerspruch und zur Kündigung wird die SWG den Kunden zusammen mit der Änderungsankündigung informieren.

26. Informationen zu Streitbeilegungsverfahren

Für Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gilt Folgendes:
Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unsere Beschwerdestelle per Post (Stadtwerke Greifswald GmbH, Beschwerdemanagement, Gützkower Landstr. 19-21, 17489 Greifswald), telefonisch (03834 53-2115), per Fax (03834 53-2154) oder per E-Mail (kontakt@sw-greifswald.de) gerichtet werden. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist wie folgt zu erreichen:
Bundesnetzagentur, Verbraucherservice Energie, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030 22480-500, Fax: 030 22480323, Internet: www.bundesnetzagentur.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.
Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Beschwerdestelle unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet, welche Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:
Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 2757240-0, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de. Die SWG ist verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei der SWG zu beantworten.

27. Information nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de. Neben unseren Beratungsangeboten weisen wir Sie gerne auf die Internetseite www.bfee-online.de hin. Dort finden Sie eine von der Bundesstelle für Energieeffizienz öffentlich geführte Liste mit Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Effizienzverbesserung und Energieeinsparung.

28. Kundenportal der SWG/Online Dienste

a. Die SWG unterhält ein Kundenportal (Onlineportal) auf ihrer Webseite unter www.sw-greifswald.de. Der Kunde kann sich freiwillig im Onlineportal registrieren.
b. Hat sich der Kunde im Antragsformular für die Registrierung im Onlineportal nach Abs. a entschieden, werden sämtliche Rechnungen und rechtsverbindliche Mitteilungen zum Vertragsverhältnis (wie Schreiben zur Änderung von Preisen, Vertragsänderungen, etc.) jeweils im Onlineportal, ab dem Zeitpunkt der Registrierung hinterlegt, sodass ein Ausdruck möglich ist. Über die Verfügbarkeit von Rechnungen und rechtsverbindlichen Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis wird der Kunde über die im Onlineportal angegebene E-Mail-Adresse benachrichtigt. Der Kunde verpflichtet sich, die für ihn hinterlegten Mitteilungen und Rechnungen abzurufen. Er verpflichtet sich auch eine gültige und funktionsfähige E-Mail-Adresse für die Dauer ab der vorgenannten Registrierung im Onlineportal bis erfolgter Schlussrechnung zur Verfügung zu stellen, bei der gewährleistet ist, dass eine E-Mail-Benachrichtigung der SWG erfolgen kann (z.B. trotz Verwendung von Schutzprogrammen wie Spamfiltern, Firewalls, etc. Der Kunde hat Änderungen seiner E-Mail-Adresse unverzüglich bei der SWG anzuzeigen.
c. Sämtliche im Kundenportal hinterlegte Dokumente gelten dem Kunden dann als zugegangen, wenn die SWG dem Kunden über den entsprechenden Posteingang per E-Mail benachrichtigt hat. Dies gilt nicht, wenn das Kundenportal aufgrund einer technischen Störung für die Öffentlichkeit nicht erreichbar ist. In diesem Fall gilt das Dokument erst ab technischer Erreichbarkeit als zugegangen.
d. Die SWG behält sich das Recht vor, Rechnungen und/oder rechtsverbindliche Willenserklärungen dem Kunden auf dem Postweg zu übersenden.
e. Der Kunde kann der Teilnahme am Kundenportal und der damit einhergehenden Kommunikation über das Kundenportal jederzeit ggü. der SWG in Textform unter kontakt@sw-greifswald.de oder über das Onlineportal unter dem Reiter: Kundenmitteilung oder schriftlich an Stadtwerke Greifswald GmbH, Gützkower Landstraße 19-21, 17489 Greifswald, widersprechen. Die SWG bestätigt dem Kunden unverzüglich den Eingang des Widerspruchs. Ab der Bestätigung des Widerspruchs durch die SWG werden dem Kunden künftige Rechnungen und Mitteilungen auf dem Postweg an die zuletzt bekannte Anschrift des Kunden übermittelt, die der Kunde der SWG mitgeteilt hat.

29. Sonstiges

Diese Ergänzenden Vertragsbestimmungen werden dem Kunden bei Vertragsschluss unentgeltlich ausgehändigt. Als Ansprechpartner und zur Beratung und aktuellen Preisinformation steht Ihnen unser Kundendienst unter der kostenpflichtigen Rufnummer 03834 53-2115 zur Verfügung. Darüber hinaus stehen wir Ihnen in unserem Kundenzentrum in der Gützkower Landstraße 19-21, 17489 Greifswald oder im Kundenbüro am Markt 2, 18507 Grimmen persönlich zur Verfügung. Die Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte unserer Webseite unter www.sw-greifswald.de oder den öffentlichen Bekanntgaben in der ortsüblichen Presse, gerne können Sie die Öffnungszeiten auch telefonisch erfragen.

STADTWERKE Greifswald

Mensch. Region. Umwelt.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

An die

· **Stadtwerke Greifswald GmbH**,
Gützkower Landstraße 19-21, 17489 Greifswald

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistungen (*)

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Unterschrift des/der Verbraucher(s)
✗

Datum

(*) Unzutreffendes bitte streichen

Stand: 01.08.2017